

Prof. Dr. Hartmut Kreß

Warum Jugend- und Erziehungshilfe? Kinderrechte und Gerechtigkeit als Motivation

Referat auf der Fachtagung und Mitgliederversammlung des Evang. Fachverbands für Erzieherische Hilfen im Diakonischen Werk der Evang. Kirche im Rheinland in Bonn am 04.10.2004. Das Referat trug im Rahmen der Fachtagung den Titel "Ethik - Werte - Evangelische Erziehungshilfe" und wird nachfolgend unverändert wiedergegeben.

In meinen Überlegungen soll es um Grundsatzfragen gehen, die das Selbstverständnis der evangelischen Erziehungshilfe angesichts der heutigen Wertedebatte betreffen. Auf pädagogische Einzelfragen werde ich nicht näher Bezug nehmen, sondern bei grundlegenden ethischen und theologischen Gesichtspunkten bleiben. Dies erfolgt jedoch vor dem Hintergrund der derzeitigen realen Gegebenheiten. Die Einschnitte in das Sozialsystem, die Krise des Sozialstaates, die Finanzkrise von Staat, gesellschaftlichen Institutionen und Kirchen und die latente, ja sogar manifeste Strukturkrise in der Bundesrepublik Deutschland sind unübersehbar geworden. Angesichts dessen gilt es auch für die Diakonie und die evangelische Erziehungshilfe, über ihre Positionierung neu nachzudenken.

Bei allen Unterschieden im einzelnen: Heutzutage werden Erinnerungen an das 19. Jahrhundert wach. Damals ereigneten sich ebenfalls tiefe strukturelle Umbrüche. Denn in der damaligen Epoche bahnten sich aufgrund der gesellschaftlichen Säkularisierung die Verschiebungen im Staat-Kirche-Verhältnis an, die zum Verständnis des Staates als weltanschaulich neutral und zu dem Staatskirchenrecht ("hinkendes Trennungssystem") führten, das sich bislang insgesamt bewährt hat. Das Verhältnis zwischen Staat und Kirche wird sich in den nächsten Jahrzehnten möglicherweise aber strukturell sowie rechtlich nochmals neu verändern. Und: Durch die Industrialisierung entstanden im 19. Jahrhundert extreme soziale Spannungen und eine Armutssituation, auf die man zunächst nur zögerlich reagierte. Schließlich waren das Sozialsystem Bismarckscher Prägung oder auf evangelischer Seite die Diakonie oder auf katholischer Seite seit 1891 (Enzyklika *Rerum Novarum*) die katholische Soziallehre die Antworten. Derzeit durchleben wir nun den Umbruch zu einer postindustriellen sowie globalisierten Gesellschaft, die erneut erhebliche Armutprobleme mit sich bringt. Da politische Reformen verschleppt worden sind und da zusätzlich demographische Probleme bevorstehen, werden sich die sozialen Schieflagen weiter verstärken.

Vor diesem Hintergrund sei danach gefragt, wie sich die evangelische Erziehungshilfe begründen und verstehen lässt. Die Überlegungen hierzu erfolgen in mehreren Schritten. Ich werde den Blick lenken (erstens) auf die soziale Lage von Kindern und Jugendlichen, (zweitens) auf das moderne Verständnis der Kinderrechte und werde (drittens) in geschichtlicher Rückblende christliche und protestantische Perspektiven zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen ansprechen. Sodann geht es mir (viertens) um Schlaglichter zum Profil der Diakonie und zu einem evangelischen Profil sozialer Arbeit in Staat und Gesellschaft. Abschließend (fünftens) werden die Wertedebatte und der Grundwert der Gerechtigkeit zur Sprache gebracht.

In den letzten Jahrzehnten haben sowohl die evangelischen Kirchen als auch die evangelische Theologie gegenüber dem Wertbegriff und der modernen Wertedebatte meines Erachtens zu sehr Distanz gewahrt. Um so mehr ist aus meiner Sicht zu begrüßen, dass die heutige Fachtagung sogar in ihrem Tagungstitel, dem mein Referat zugeordnet ist, den Wertbegriff aufnimmt und sich dem gegenwärtigen Wertediskurs stellt. Dies kann für die Anschlussfähigkeit und die öffentliche Plausibilisierung von Diakonie und evangelischer Jugendhilfe nur förderlich sein.

1. Zur sozialen Lage von Kindern und Jugendlichen

Die Zahlen und Entwicklungen sind Ihnen bekannt. Dennoch rufe ich einige Daten in Erinnerung. Einer der Problemhintergründe, mit dem die Jugendhilfe zu tun hat, ist soziale und familiäre Armut. In Deutschland hat die relative Armut im vergangenen Jahr 2003 weiter zugenommen. Dies geht aus dem Armuts- und Reichtumsbericht hervor, den die Bundesregierung Anfang kommenden Jahres vorlegen wird. Einige Daten sind bereits publik. Im Jahr 2002 galten 12,7 Prozent der Bevölkerung als arm, im Jahr 2003 13 Prozent. Im Schwerpunkt betrifft dies allein Erziehende, Familien mit mehr als drei Kindern und Einwanderer. Was die Kinder anbelangt: Die Zahl der Kinder, die in Deutschland von Sozialhilfe leben, stieg 2003 auf 1,08 Millionen (ein Anstieg um 64.000). Fast die Hälfte dieser Kinder sei jünger als sieben Jahre und lebe in Haushalten allein erziehender Eltern (lt. Dt. Ärzteblatt online vom 20.09.2004).

Zur Bewertung dieses Sachverhaltes kommt hinzu, dass Kinder unter den Umständen der Armut erstens geringere Bildungschancen besitzen. Darüber hinaus sind zweitens z.B. ihre Gesundheitsaussichten deutlich verschlechtert. Hierauf hat bereits vor mehreren Jahren, 2001, das Robert Koch Institut in seinem Bericht über "Armut bei Kindern und Jugendlichen" aufmerksam gemacht (Gesundheitsberichterstattung des Bundes Heft 03 / 01; www.gbe-bund.de / www.rki.de). Das RKI wies u.a. darauf hin: Die Inanspruchnahme von Vorsorgeuntersuchungen im Kindesalter, der Ernährungszustand, das Ernährungsverhalten einschließlich des künftigen Ernährungsverhaltens der Betroffenen oder - als Ausdruck der Milieuzugehörigkeit - der Sanierungsstand der Zähne hängen eng mit der Schichtzugehörigkeit und dem beruflichen Status der Eltern zusammen. In Armutsfamilien ist zudem die Rate der Kinder und Jugendlichen, die täglich rauchen oder die kinderpsychiatrisch auffällig sind, erhöht. Um nur noch einen einzelnen Sachverhalt aus dem Bericht des RKI wiederzugeben: Eine empirische Untersuchung der Arbeiterwohlfahrt in Kindertagesstätten, die vom RKI erwähnt wird, kam zu dem Schluss, dass 16 Prozent der armen Kinder hungrig in die Kindertagesstätte gelangen.

Ferner: Für Deutschland ist soeben, 2004, empirisch belegt worden, dass bei unteren Bildungsschichten Lungenkrebs und Diabetes erhöht anzutreffen sind (lt. Ärzte-Zeitung vom 30.09.2004). Zusätzlich sind die Behandlungschancen schlechter, weil die compliance, also die Fähigkeit zum eigenen Umgang mit der Krankheit, geringer ist als bei Menschen mit höherem Bildungsgrad. Die Grundlagen für eine Biographie als verstärkt Krankheitsanfälliger werden nun aber durch Armut in der Kindheit gelegt. Dies hebt auch die Weltgesundheitsorganisation hervor. Das heißt: Eine Armutssituation in der Jugend ist auch deshalb so dramatisch und so bedrückend, weil sie sich auf die gesamte Gesundheits- oder auch die Bildungsbiographie und auf sonstige Bedingungen der späteren Lebensführung eines Menschen auswirkt.

Zur belasteten Situation von Kindern in der heutigen Gesellschaft erwähne ich in einem Seitenblick noch andere Faktoren jenseits des Armutproblems. Hierzu zählt, dass die Fallpauschalen für Kinder in Kliniken die notwendige Krankheitsversorgung nicht mehr durchweg abdecken oder dass Medikamentenforschung zugunsten von Kindern durch politische Entscheidungen und mangels ökonomischer Anreize unterbleibt. Die Mehrzahl der Kindermedikamente wird ohne Absicherung durch Medikamentenprüfung verschrieben (off-label-use). Sodann, um nun noch einen Punkt zu nennen, der die Jugend- und Erziehungshilfe direkt betrifft: Zwar findet die Situation von Kindern und Jugendlichen in den Medien und bei politischen Verantwortungsträgern nur relativ wenig Beachtung. Ein Punkt zieht aber das Interesse von Medien auf sich, nämlich die Jugendkriminalität. Hierzu ist aber eine differenziertere Betrachtung notwendig, als manche spektakulären Pressemeldungen es suggerieren. Richtig ist, dass Jugendgerichte wieder häufiger und früher zur Jugendstrafe greifen. Neuere Analysen stellen allerdings fest, dass der Anstieg der schweren Jugendkriminalität mit dem Anstieg der Verurteilungen nicht übereinstimmt. Anders gesagt: Jugendgerichte greifen früher und öfter zur Jugendstrafe; es steigt die Zahl der Verurteilungen wegen unbedeutenderer Delikte; und im übrigen sind Minoritäten, z.B. Türken, überproportional stark von Verurteilungen betroffen, obwohl dies mit der Kriminalitätsrate oder der Anzahl der Vorbestrafungen in dieser Gruppe nicht korreliert (vgl. Joachim Walter, Jugendvollzug in der Krise?, in: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe: DVJJ-Journal 2 / 2002, 127 ff).

Hier sind ebenfalls Alarmsignale zu sehen. Ein spezielles Problem sind die Haftbedingungen von Jugendlichen, konkret die Überbelegung. Viele Gefangene müssen sich zu zweit einen Einzelhaftraum teilen, mit der Folge, dass auch keine abgegrenzten Sanitärräume vorhanden sind. Hierin ist, so wurde jetzt auch gerichtlich entschieden, sogar eine Verletzung der Menschenwürde zu sehen.

Mit diesen Daten und Entwicklungstendenzen habe ich ein Krisenszenario gezeichnet. Im Kern geht es darum: Die neu entstandenen sozialen Verwerfungen in der Bundesrepublik Deutschland betreffen Kinder und Jugendliche in besonders hohem Maß. Dies belastet nicht nur die persönlichen Lebensschicksale der Betroffenen, sondern gefährdet darüber hinaus die Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft als ganzer und bedeutet neben den humanen Belastungen ökonomische Kosten.

Nach dieser Problemexposition zur sozialen Situation von Kindern und Jugendlichen ist im Gegenzug, ja im Kontrast nun darauf hinzuweisen, dass in den letzten Jahrzehnten ein Verständnis von Kinderrechten entwickelt worden ist, welches ganz im Sinn und zugunsten von Kindern und Jugendlichen angelegt ist. Wenigstens in der Theorie, auf der Ebene ethischer und rechtlicher Standards, wird man Kindern und Jugendlichen heute in höherem Maß gerecht als in der Vergangenheit. Nachfolgend spreche ich die Rechte von Kindern und Jugendlichen an. Dabei ist aber stets in Erinnerung zu behalten, dass zwischen den theoretischen Standards und der faktischen, soziologischen Situation, auch in der Bundesrepublik Deutschland, eine Diastase besteht.

2. Ethischer Fortschritt im Verständnis der Kinderrechte

Internationalem Sprachgebrauch gemäß sind mit "Kindern" Heranwachsende bis zum Alter von 18 Jahren gemeint. Diese Gruppe sind der Bezugspunkt, wenn von Kinderrechten die

Rede ist. Für das heutige Verständnis von Kinderrechten ist es tragend, Kinder in ihren eigenen Rechten, ihrer Eigenständigkeit und in ihrer Subjektstellung wahrzunehmen; ihre persönlichen Entwicklungschancen sollen gestützt werden. In den letzten Jahrzehnten erfolgte ethisch und rechtlich ein Paradigmenwechsel: und zwar von einem paternalistischen oder obrigkeitlichen und fürsorglichen Leitbild im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu einem subjekt-, freiheits- und entwicklungsorientierten Leitbild. Ich füge hinzu: Dieser Paradigmenwechsel ist in der Ethik und in Rechtsdokumenten anzutreffen. In der Theologie, zumal in der evangelischen Systematischen Theologie, sind Kinder und Jugendliche ein Thema, das randständig geblieben ist und bis heute kaum Beachtung findet.

Ein analoger Paradigmenwechsel - in Richtung auf ein neues freiheitsorientiertes Leitbild - findet sich auch in anderen Kontexten, etwa dem der Medizinethik und des Medizinrechtes. Noch vor relativ wenigen Jahren stand die Fürsorgepflicht des Arztes ganz im Mittelpunkt. Das Arztbild war patriarchal oder paternalistisch. Man ging davon aus, der Arzt habe gleichsam von oben für das Wohl des Kranken Sorge zu tragen. Inzwischen steht der Patient mit seinen eigenen Freiheits- und Entscheidungsrechten im Zentrum. Das Wohl des Patienten ergibt sich aus seinem Willen und seinen eigenen Entscheidungen. Gegen den Willen eines Patienten darf keine Behandlung durchgeführt werden, auch dann nicht, wenn der Arzt dies für unerlässlich hält oder wenn die Behandlung medizinisch objektiv zum Wohl des Patienten erfolgen würde.

Dieser Paradigmenwechsel vom Paternalismus und der Fürsorge hin zum Grundwert der Freiheit und Selbstbestimmung, den die Medizinethik und das Medizinrecht kennen, tritt ebenfalls im ethischen und rechtlichen Verständnis von Kindern und Jugendlichen zutage. Dem trägt das Sozialgesetzbuch VIII Rechnung, das ja neueren Datums ist und von 1990 stammt. Dort heißt es in Paragraph 1: "Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit."

Das heißt, hier wird der junge Mensch in seiner Individualität, Eigenverantwortlichkeit und in seiner altersbedingt zunehmenden Entscheidungskompetenz in das Zentrum gerückt. Das Sozialgesetzbuch hat damit die normative Grundentscheidung nachvollzogen, die für die neuzeitliche Ethik generell maßgebend ist: die Wende zum Subjekt, zur Autonomie und zur individuellen Verantwortung eines jeden Einzelnen selbst.

Die Anstöße hierzu erfolgten freilich weniger von christlicher oder theologischer Seite. Den philosophischen Hintergrund bietet die Moraltheorie der Aufklärungsepoche, so wie sie sich namentlich bei Immanuel Kant findet. Kant begründete die Würde des Menschseins damit, dass Menschen grundsätzlich vernunft- und freiheitsfähig sind. Durch ihre Vernunftfähigkeit und die Möglichkeit, frei entscheiden zu können, unterscheiden sie sich kategorial von anderen Lebewesen. Natürlich sah Kant, dass nicht jeder einzelne Mensch seine Vernunft- oder Freiheitsfunktionen stets aktuell ausübt. Dies ist - um es anschaulich zu umschreiben - weder bei schlafenden Menschen noch bei Kleinkindern der Fall. Aber als Angehöriger der Gattung Mensch ist jeder Einzelne prinzipiell freiheits- und vernunftfähig. Aus diesem Sachverhalt leitete Kant die Menschenwürde ab.

Die Menschenwürde eines jeden Menschen und das Recht auf Freiheit und Selbstbestimmung, das ein jeder einzelne Mensch besitzt, bedingen einander also wechselseitig. Diese Wende zum Subjekt ist für Ethik und Recht in der Neuzeit fundamental.

Auf ihr gründen die modernen Menschenrechtserklärungen, darunter das Recht auf Religionsfreiheit; auf ihr beruht die Betonung der Patientenautonomie, die in den letzten Jahren im Medizinrecht und in der Medizinethik erfolgte. Und auf dieser Wende zum Subjekt, der zufolge Menschenwürde, Freiheit und Selbstbestimmung untrennbar zusammengehören, basiert letztlich - hintergründig - auch das Leitbild der Selbstbestimmung und der Mitwirkungsrechte von Jugendlichen im Sozialgesetzbuch VIII.

Die konkreten Konsequenzen, die das Sozialgesetzbuch zieht, stehen Ihnen vor Augen. Daher seien einige Punkte nur ganz knapp in Erinnerung gebracht:

- Kinder gelten als Partner der Eltern und sind nicht mehr allein ein Adressat der Fürsorge von Eltern oder Staat wie im alten Jugendwohlfahrtsgesetz von 1922.
- Sie haben daher das Recht, sich eigenständig an das Jugendamt zu wenden,
- und sie dürfen sich beraten lassen, ohne dass die Sorgerechtsberechtigten dies erfahren;
- sie haben ggf. einen Anspruch auf Obhut durch das Jugendamt.
- Wenn es um die Auswahl einer Einrichtung oder Pflegestelle geht, sind sie am Entscheidungsprozess zu beteiligen.

Nun steht auf einem anderen Blatt, ob die Realität den Normen des Sozialgesetzbuches stets entspricht. Dies mindert aber nicht den Rang und den Sinn dieser normativen Entscheidungen, nämlich der Wendung zum Subjekt, der Betonung von Freiheit und Eigenverantwortung, des Postulates, Jugendliche in ihren eigenen Entwicklungsmöglichkeiten zu unterstützen, und der Betonung der Beteiligungs- und Partizipationsrechte von Jugendlichen.

Das entscheidende Dokument, das in diese Richtung weist, ist die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1989. Sie ist - dies ist außergewöhnlich - von allen Staaten der Welt anerkannt worden. Ausnahmen sind lediglich die USA und Somalia. Im einzelnen kodifiziert die Kinderrechtskonvention das Recht des Kindes auf Gesundheit, das Anspruchsrecht behinderter Kinder auf Förderung, Schutzrechte gegenüber Kinderarbeit oder Militärdienst und zahlreiches anderes. Wichtig ist, dass die Religionsfreiheit des Kindes ausdrücklich erwähnt wird. Der Weltärztebund hat 1990 die Konsequenz gezogen, dem Kind im Fall von Krankheit oder Sterben das Recht zuzusprechen, eine religiöse Begleitung seiner eigenen Wahl zu erhalten. Ich nenne diesen Punkt auch deshalb, weil der Schutz der Religion eines Kindes und sein Recht, der eigenen religiösen Überzeugungen gemäß leben zu können, ja auch für die Jugendhilfe relevant ist. Er spielt ebenfalls im Sozialgesetzbuch VIII eine Rolle. Erziehungshilfe sollte so gestaltet sein, dass die kulturellen und religiösen Verwurzelungen einzelner Kinder und Jugendlicher nicht nur formal geduldet, sondern aktiv beachtet und gestützt werden.

Nun habe ich bereits angedeutet: Die neuere christliche Theologie oder die christlichen Kirchen hatten relativ wenig Anteil an der soeben skizzierten Fortentwicklung in der Ethik und in der Rechtsordnung, Kinder und Jugendliche in ihrer Subjektstellung, in ihren Freiheitsrechten und ihrem Anspruch auf eigenständige Entwicklung wahrzunehmen. Dies muss eigentlich sehr überraschen. Um nur ein Indiz zu nennen: In der Neuauflage des Evangelischen Soziallexikons von 2001 findet sich ein eigener Artikel weder über Kinderrechte noch über Jugendhilfe oder Erziehungshilfe. In der Theologie besteht zu diesen Fragen Nachholbedarf. Eigentlich sollte die Theologie am Thema der Kinderrechte und der Erziehungshilfe aber interessiert sein - und zwar aufgrund der eigenen christlichen Tradition.

3. Christliche und protestantische Perspektiven zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen

Es können hier nur einige wenige Schlaglichter aufgezeigt werden, zunächst historische und danach systematisch-theologische Schlaglichter.

Religionsgeschichtlich ist an die jüdischen Wurzeln des Christentums zu erinnern. Das Judentum kann geradezu als diejenige Religion gelten, in der die Wertschätzung des Kindes "entdeckt" worden ist. In der griechischen und römischen Antike besaßen Sklaven, Frauen und Kinder minderen Rang und waren minderen Rechtes. Dies ging bis zu der Vorstellung, die auch bei Plato anzutreffen ist, dass der Hausherr und Vater missgebildete Neugeborene aussetzen lassen darf. Im alten Israel und Judentum galten Kinder hingegen ausdrücklich als göttlicher Segen, als Grund der Freude und als ein Symbol der Hoffnung. In der rabbinischen Tradition findet sich geradezu eine Verpflichtung zur Nachkommenschaft. Diese wurde u.a. aus einem schöpfungstheologischen Vers im Buch Deuteriojesaja abgeleitet. In Jesaja 45, 18 heißt es: "nicht umsonst, als Irrsal, hat Gott die Welt erschaffen, zum Besiedeln hat er sie gebildet." Daraus leiteten die Rabbinen die religiöse Hochrangigkeit von Ehe und Fortpflanzung ab. Von dem Rabbi Elieser ist das Wort überliefert: "Wer ehelos bleibt" und damit das Gebot der Fortpflanzung verletzt, "hat gleichsam Blut vergossen und die Gottähnlichkeit (nämlich die Gottähnlichkeit der Schöpfung) herabgemindert." Die Wertschätzung von Fortpflanzung und Kindern wird mit diesem Wort sehr pointiert deutlich. Aufgrund von Kinderlosigkeit verlangten halachische Gedankengänge die Scheidung. Als Alternative zur Scheidung rieten Rabbinen zur Adoption: "Wer ein Waisenkind ... in seinem Haus erzieht, dem wird es angerechnet, als ob er eigene Kinder hätte" (vgl. Rachel Monika Herweg, Die jüdische Mutter, Darmstadt 1994).

Hierzu ein Seitenblick: Dieser jüdische Hintergrund, die Hochschätzung von Kindern als Segen, trägt sicherlich dazu bei, dass in der Gegenwart Rabbinen die künstliche Befruchtung und die In-Vitro-Fertilisation für statthaft halten. Dies sticht davon ab, dass Texte der EKD von der In-vitro-Fertilisation - wie es dort heißt - "abratet" und dass die katholische Kirche die künstliche Befruchtung, auch bei Unfruchtbarkeit von Ehepartnern, amtskirchlich untersagt hat (in der Instructio der Glaubenslehrekongregation "Über die Achtung vor dem beginnenden menschlichen Leben und die Würde der Fortpflanzung" vom 10. März 1987).

Ob diese Position christlicher Kirchen zu überzeugen vermag, dürfte sehr zweifelhaft sein. Für unseren Zusammenhang sind die entscheidenden Sachverhalte aber die Wertschätzung von Kindern schon im antiken Judentum sowie deren Begründung: Die rabbinischen Texte gingen davon aus, dass nicht erst der erwachsene Mensch, gar nur der Mann, sondern bereits die Kinder als Gottes Ebenbild zu achten sind. Gedanklich bot und bietet die Lehre von der Gottebenbildlichkeit die Begründung für die Hochschätzung der Kinder im Judentum.

Doch auch die christliche Tradition hat zur Beachtung von Kindern beigetragen. Wegweisend war der Umgang Jesu mit den Kindern. Zum Beispiel ist das Anliegen der protestantischen Reformation zu nennen, die die Schulbildung von Kindern betraf. Luther bemühte sich darum, den Magistraten in den Städten nahezubringen, dass alle Kinder, sogar Mädchen, eine Volksschule besuchen sollten. Schulbildung sollte kein Privileg der herausgehobenen Stände bleiben. Oder: Im späteren Preußen vermittelte August Hermann Francke beträchtliche Impulse zur Schul- und Heimerziehung. Bahnbrechend waren karitative und pädagogische Bemühungen der Diakonie im 19. Jahrhundert. Geistesgeschichtlich kommt hinzu: Ein

protestantischer Theologe, nämlich Friedrich Schleiermacher, gehört zu den Vordenkern der Moderne, die zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Individualität des Kindes und seinen Anspruch auf individuelle Förderung und Erziehung betonten. Schleiermacher ist einer der Vorläufer der späteren Reformpädagogik.

Nun sollen diese historischen Erinnerungen nicht ausgeweitet werden. Als genuin theologischer Zugang zu einer Sichtweise, die die Eigenständigkeit und die Eigenrechte von Kindern sieht, sind - so scheint mir - drei Leitgedanken herauszustellen:

- erstens die Lehre von der Taufe; denn die Taufe symbolisiert die Annahme eines jeden Menschen, bereits des Kindes, durch Gott;
- zweitens der Gedanke der Gottebenbildlichkeit; denn diese rückt die Gleichheit aller Menschen, losgelöst von Alter, Geschlecht oder sozialem Rang, ins Licht;
- drittens, zuinnerst protestantisch, die Lehre von der Rechtfertigung. Hier geht es erneut um die Aussage, dass Gott einen jeden Menschen ungeachtet aller Bedingungen oder Umstände annimmt und ihn trägt.

Soweit grundsätzliche theologische Gedanken. Ich werde sogleich, mit Hilfe des Grundwerts der Gerechtigkeit, noch eine Brücke zu Gegenwartsproblemen schlagen. Zuvor sei jedoch eine weitere Grundsatzfrage beleuchtet, auf die ich im Vorfeld der heutigen Tagung angesprochen wurde, so dass ich sie nicht ausklammern möchte.

4. Evangelisches Profil sozialer Arbeit: Exemplarische Verdeutlichung ethischer Werte

Für die Diakonie ereignen sich derzeit tiefgreifende Verschiebungen, nicht nur im Vergleich zu ihren historischen Ursprüngen im 19. Jahrhundert, sondern auch zu ihrer Verortung im Gefüge des Sozialstaates in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts:

- Im Bereich von Dienstleistungen der Wohlfahrt entwickelt sich eine neue Konkurrenzdynamik;
- soziale Dienste unterliegen inzwischen der Logik der Marktes;
- der Vergleich zwischen unterschiedlichen Anbietern, Effizienz und Controlling spielen eine ganz neue Rolle;
- aus der Ökonomisierung sozialer Angebote, dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und der strukturellen Finanzkrise des Staates resultieren Einschränkungen und neue Sachzwänge.

Evangelische soziale Arbeit gerät in die Spannung, einerseits gewerblicher Dienstleister auf dem Sozialmarkt sein zu müssen, andererseits der eigenen christlichen und protestantischen Tradition gemäß ein Anwalt der Benachteiligten sein zu wollen. Anders gesagt, für soziale und gerade auch für diakonische Institutionen entsteht der Konflikt zwischen wirtschaftlicher Effizienz und Produktorientierung einerseits, einer humanen Beziehungsorientierung zu den betroffenen Menschen andererseits.

Mit einem derartigen Dilemma stehen die Diakonie oder andere Sozialverbände nicht allein. Um eine Analogie zu nennen: Im heutigen Medizinbetrieb befindet sich der einzelne Arzt in dem Dauerkonflikt, gemäß dem Willen des Patienten und zugunsten des Patienten, nämlich seines bestmöglichen Gesundheitsschutzes handeln zu sollen. Gleichzeitig ist der Arzt faktisch der Rationierungsagent des Gesundheitswesens und der Manager des von Knappheit diktierten Budgetierungssystems. Betroffene Ärzte sehen diesen Zielkonflikt oftmals als belastend und als unauflösbar an.

Das ideelle und wirtschaftliche Dilemma der Sozialverbände dürfte ebenfalls schwer auflösbar sein. Bisweilen wird als Ausweg gesehen, sich aus der sozialen Tätigkeit zurückzuziehen und sich auf die sog. Kernaufgaben zu beschränken. Diese Option wählte offenbar, wenigstens teilweise, das Erzbistum Köln, das letzten Freitag seine einschneidenden Sparbeschlüsse offen legte. Oder man kann kirchlich-soziale Dienstleistungen vollständig privatisieren und sie hierdurch von den sozialanwaltschaftlichen Motiven der christlichen Tradition ablösen. Als Alternative ist aber auch daran zu denken, Wege zu suchen, die es ermöglichen, zumindest in exemplarischer Form, mit einzelnen Projekten oder in einzelnen Institutionen - also nicht flächendeckend, sondern gezielt und modellhaft - christliche Werte oder diakonische Motive zu vermitteln. Das evangelische Profil bestände dann in der exemplarischen Verdeutlichung ethischer Werte.

"Ethische Werte beispielhaft verdeutlichen": Hierzu legt sich eine Anschlussfrage nahe, die oft gestellt wird: Worin besteht eigentlich das christliche Proprium, der besondere christliche Wertekanon in inhaltlicher Hinsicht? Über die Frage, welches Proprium, welche inhaltliche ethische Besonderheit das Christentum besitze, fand in der Theologie über Jahrzehnte hinweg eine lebhafte Diskussion statt. Lange Zeit bemühte man sich, zum Beispiel zu belegen, dass das Gebot der Nächstenliebe oder der Feindesliebe spezifisch und nur christlich sei. Derartige Versuche, die inhaltliche Einzigartigkeit christlicher Werte zu erweisen, haben sich aber als vergeblich erwiesen. Man sollte dies gar nicht beklagen, ganz im Gegenteil. Denn es kann doch nur als wünschenswert gelten, wenn Angehörige unterschiedlicher Religionen und Kulturen gleichermaßen hochrangige ethische Werte, darunter das Gebot der Nächstenliebe, akzeptieren. Ein ethischer Konsens, der wenigstens in der Theorie besteht, kann einem humanen, befriedeten Zusammenleben der Menschen nur zugute kommen.

Jedenfalls wird es nicht darum gehen können, durch Diakonie, Erziehungshilfe oder Sozialengagement in dem Sinne christliche Werte zu verwirklichen, dass diese inhaltlich einzigartig wären. Der Akzent wird statt dessen anders zu setzen sein. Im evangelischen diakonischen Handeln sollte es darum gehen, Werte zum Ausdruck zu bringen,

- die aus christlicher Sicht hochrangig sind,
- die daher das Gewissen des handelnden Christen motivieren,
- die aber dann auch das Gewissen und die Motivation anderer Menschen ansprechen können und insofern Ausstrahlung auf Dritte besitzen.

Solche Werte sind die Nächstenliebe, das aktive Bemühen um Schwächere und Benachteiligte und namentlich das Bemühen um Kinder und Jugendliche. Ich hatte soeben angesprochen, dass im Judentum und Christentum die Wertschätzung von Kindern ein gewichtiges Leitbild gewesen ist. Daran können heutige diakonische Bemühungen anknüpfen.

Es kommt hinzu, was ich ebenfalls erwähnt hatte: In der Ethik und der Rechtsordnung sind in den zurückliegenden Jahrzehnten Fortschreibungen erfolgt, die die Subjektstellung und die eigenen Rechte von Kindern ins Licht rücken. Und es ist zugleich ins Gedächtnis zu rufen, dass sich die Lage von zahlreichen Kindern und Jugendlichen unter den Bedingungen der postindustriellen Gesellschaft verschlechtert hat - auch in der Bundesrepublik Deutschland. Staat und Gesellschaft stellen sich den Desideraten nur zögernd. Das heißt: erstens die Bindung des christlichen Gewissens an Mitmenschlichkeit und Nächstenliebe, zumal gegenüber Kindern; zweitens die Einsicht in die Rechte, die Kinder besitzen; und drittens die Wahrnehmung neuer sozialer Schieflagen zuungunsten von Kindern und Jugendlichen: Vor

diesem Hintergrund sollten Wege gesucht werden, trotz Finanzknappheit auf Seiten der Kirchen zumindest durch exemplarische Projekte und in einzelnen Institutionen - oder durch die Bündelung von bereits vorhandenen Initiativen - Jugendlichen Entfaltungschancen zu eröffnen.

Dabei wäre zu hoffen, dass Projekte, die sich als wegweisend bewähren, von anderen nachgeahmt und weiterentwickelt werden (Aspekt der Ausstrahlung auf Dritte in der pluralen Gesellschaft).

Hiermit habe ich zum Ausdruck gebracht: Evangelische Erziehungshilfe sollte sich wertorientiert verstehen. Gerade unter ökonomischen Knappheitsbedingungen sollte sie Prioritäten setzen, die sich aus bewussten normativ-wertethischen Entscheidungen ableiten. Als Grundwert, der für die Erziehungs- und Jugendhilfe tragend ist, dürfte, über das bereits Gesagte hinaus, die Gerechtigkeit entscheidend sein. Daher widme ich mich abschließend dem Gerechtigkeitsbegriff.

5. Gerechtigkeit im Sinn der Befähigungsgerechtigkeit

Seit Aristoteles hat die philosophische und theologische Tradition eine Fülle von Aspekten dargelegt, die zum Gerechtigkeitsbegriff hinzugehören. An dieser Stelle kann es nur um ausgewählte Akzente gehen. Impulse zur Gerechtigkeit erwachsen bereits aus dem Alten Testament; denn dort wurde die Gerechtigkeit, die dem Schutz schwächerer Menschen dient, betont. Hierzu ist an die soziale Dimension der alttestamentlichen Prophetie zu erinnern. Die Prophetie des Amos oder des Jesaja beklagte die Unterdrückung von Armen und nahm Partei für die Benachteiligten. Dieser biblische Impuls wirkt bis in die Gegenwart; die sog. Option für die Armen oder allgemeiner gesagt die Option für die Benachteiligten oder Schwächeren ist zum Leitmotiv der lateinamerikanischen Befreiungstheologie geworden.

Wenn es sich nun aber tatsächlich so verhält, dass heutzutage zahlreiche Kinder und Jugendliche strukturell bedingt, unverschuldet und ungerecht benachteiligt werden, ist auf der Basis christlicher Tradition die bewusste Parteinahme für ihre Belange ein Gebot der Stunde. Denn der Begriff der Gerechtigkeit meint zuallererst die *iustitia protectiva*; er bezieht sich also auf die Schutzrechte solcher Menschen, die ihre Anliegen selbst nicht hinreichend zur Geltung bringen können. Die Diakonie bzw. die evangelische Erziehungshilfe stehen vor der Aufgabe, eine Stellvertreterrolle, eine anwaltliche Funktion zugunsten der betroffenen Kinder und Jugendlichen auszuüben.

Sodann: In der philosophischen Ethik fand in den letzten Jahrzehnten eine lebhafte Debatte statt, die an die Gerechtigkeitstheorie des Philosophen John Rawls anknüpfte. Ohne in Einzelheiten zu gehen, sei hier der Kern seiner Gerechtigkeitsidee aufgenommen. In seinem Buch "Theorie der Gerechtigkeit" von 1971 werden Grundsätze der Gerechtigkeit entwickelt. Sie lauten:

"Erster Grundsatz:

Jedermann hat gleiches Recht auf das umfangreichste Gesamtsystem gleicher Grundfreiheiten, das für alle möglich ist.

Zweiter Grundsatz:

Soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten müssen folgendermaßen beschaffen sein:

(a) sie müssen unter der Einschränkung des gerechten Spargrundsatzes den am wenigsten

Begünstigten den größtmöglichen Vorteil bringen, und
(b) sie müssen mit Ämtern und Positionen verbunden sein, die allen gemäß fairer
Chancengleichheit offenstehen."

Der Gehalt dieser von Rawls stammenden Sätze lässt sich in unserem Zusammenhang wie folgt entfalten.

Erstens, es wird die Gleichheit aller Menschen zur Geltung gebracht ("Jedermann hat gleiches Recht auf das umfangreichste Gesamtsystem gleicher Grundfreiheiten, das für alle möglich ist"). Theologisch gesagt: Die Basis jeder Überlegung zur Gerechtigkeit ist die Einsicht in die Gottebenbildlichkeit aller Menschen. Ungeachtet ihres Geschlechtes, ihrer sozialen Rolle und ihres Ranges besteht vor Gott und in den mitmenschlichen Beziehungen zwischen allen Menschen Gleichheit bzw. Gleichwertigkeit (alttestamentliche Belegstelle: Genesis 1, 26ff).

Zweitens, ein weiterer Gesichtspunkt im Anschluss an Rawls: Faktisch ist davon auszugehen, dass im gesellschaftlichen Alltag unter den Menschen soziale, berufliche, ökonomische und sonstige Ungleichheiten vorhanden sind. Der Gedanke der Gerechtigkeit läuft nicht darauf hinaus, dass eine gesellschaftliche Egalisierung stattfinden sollte (Ergebnisgleichheit). Die Ungleichheiten, die alltagsweltlich zwischen den Menschen anzutreffen sind, können sogar sinnvoll sein. Anthropologisch beruhen sie darauf, dass die Menschen gleichwertig, aber individuell unterschieden und insofern einzigartig sind. Die Ungleichheit zwischen den Menschen ist zudem eine Folge der menschlichen Freiheit, aus der soziale und kulturelle Differenzierungen resultieren; Ungleichheit kann produktiv wirken und zum Fortschritt der Kultur beitragen. Die gesellschaftliche Ungleichheit zwischen den Menschen ist also nicht per se negativ; im Gegenteil. Ethisch ist jedoch entscheidend, dass Ungleichheit human verträglich bleibt; sie darf keinen Unfrieden stiften und nicht dazu führen, dass einzelne, die auf dem unteren Niveau der Ungleichheit existieren, unter unzumutbaren Lebensbedingungen leiden. Rawls' Gerechtigkeitsregeln brachten dies im zweiten Grundsatz in der ersten Hälfte zur Geltung: "Soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten müssen folgendermaßen beschaffen sein: (a) sie müssen unter der Einschränkung des gerechten Spargrundsatzes den am wenigsten Begünstigten den größtmöglichen Vorteil bringen".

Hiermit ist eine gesellschaftliche Gestaltungsaufgabe genannt: Gerechtigkeit bedeutet, Ungleichheiten so abzufedern, dass Benachteiligte und Schwächere in ihren Ansprüchen auf Schutz und auf Förderung in möglichst hohem Maß beachtet werden - theologisch ausgedrückt: Unter Gerechtigkeit ist die Option für die Armen und Benachteiligten zu verstehen.

Drittens: Bei Rawls tritt hinzu: "Soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten müssen ... (b) ... mit Ämtern und Positionen verbunden sein, die allen gemäß fairer Chancengleichheit offenstehen." Bei aller gesellschaftlichen Ungleichheit sollen dennoch für alle Menschen gleiche Chancen vorhanden sein. Es geht um Chancengleichheit für alle und um die Möglichkeit der Partizipation. Diejenigen, die benachteiligt sind, sollen aktiv am gesellschaftlichen Leben partizipieren können. Es ist ein Gebot der Gerechtigkeit und Fairness, Mitwirkung und Beteiligung am gesellschaftlichen Leben für sie offen zu halten.

Mithin: 1. die Gleichheit aller Menschen im Sinne der gleichen Würde oder der Gottebenbildlichkeit aller; 2. die relative, ja größtmögliche Bevorzugung Schwächerer; 3. die Gewährleistung von Partizipation für alle - diese drei Punkte besitzen in der neueren

Sozialphilosophie hohen Rang. Ich füge noch einen weiteren Teilaspekt von Gerechtigkeit hinzu, nämlich die *iustitia contributiva*, die Befähigungsgerechtigkeit. Der Begriff der Befähigungsgerechtigkeit dürfte es auf den Punkt bringen, was unter heutigen Bedingungen - und auch unter der Voraussetzung einer liberalen Gesellschaftstheorie - für "gerecht" gehalten werden sollte: Gerecht ist es, wenn Menschen dazu befähigt werden, möglichst eigenverantwortlich ihr Leben zu führen und am gesellschaftlichen Leben aktiv teilzuhaben.

Der Begriff der Befähigungsgerechtigkeit ist zum Beispiel gehaltvoll für Fragen des Gesundheitssystems, der Gesundheitsökonomie und der Sozialordnung, die derzeit hochstrittig sind. Denn aus ihm lässt sich z.B. ableiten: Jeder Mensch sollte zumindest eine solche Grundsicherung, darunter eine Krankenversicherung, besitzen, dass er in die Lage versetzt wird, eigenständig und eigenverantwortlich sein Leben gestalten zu können. Für die Erziehungshilfe bedeutet die Idee der Befähigungsgerechtigkeit, dass es ein Gebot von Fairness und Gerechtigkeit ist, jungen Menschen die Chance auf eine eigenständige und möglichst weitgehend selbstverantwortete Lebensführung zu eröffnen. In diese Richtung Wege zu bahnen, wird für die evangelische Erziehungshilfe unter heutigen Bedingungen als Leitbild zu gelten haben. Auf diese Weise wird zugleich dem Anliegen von Sozialgesetzbuch VIII und der Kinderrechtskonvention Rechnung getragen, dass Kinder und Jugendliche in ihrer Subjektstellung gesehen und in ihren eigenen Fähigkeiten unterstützt werden sollen.

Ich habe die Befähigungsgerechtigkeit an den Schluss gestellt, um einen Terminus zu nennen, der sozialetisch relevant ist und der im Rahmen des derzeitigen Wertediskurses Plausibilität schaffen und Akzeptanz erzeugen kann. In der Öffentlichkeit könnte es hilfreich sein, wenn die evangelische Erziehungshilfe sich ihrerseits auf einen derartigen Grundwert beruft. Ich habe offen gelassen, an welche konkreten Umsetzungsmöglichkeiten zu denken ist. Doch in meinem Referat sollte es ja um Basisüberlegungen, um Leitideen und Begriffsbildungen auf der Grundsatzebene gehen. Mir ist deutlich, dass hinter meinen Hinweis auf die Idee der Gerechtigkeit - auf die schützende Gerechtigkeit (*iustitia protectiva*) und auf die Befähigungsgerechtigkeit (*iustitia contributiva*) - kein Punkt, sondern ein Doppelpunkt gehört. Entscheidend ist die konkrete Umsetzung, die hinter dem Doppelpunkt entfaltet und im Alltag verwirklicht werden müsste.

Verfasser:

Prof. Dr. Hartmut Kreß
Universität Bonn
Evang.-Theol. Fakultät, Abt. Sozialethik
Am Hof 1
53113 Bonn
hkress@uni-bonn.de